

außergewöhnlicher Umstände für alle Straftaten mit Ausnahme der vorsätzlichen Tötungsverbrechen. Für letztere enthält § 113 Abs. 1 Ziff. 1 u. 3 Spezialbestimmungen. Die Anwendung von § 113 schließt die Anwendung von § 14 aus (vgl. OGNJ 1969/10, S.310). §14 schafft die Möglichkeit der Strafmilderung gemäß den Grundsätzen des § 62. Bei Vergehen kann von Strafen oder Maßnahmen anderer Art abgesehen werden.

Der **Affekt** ist eine das Bewußtsein beeinträchtigende Gefühlsaufwallung, die in §113 Abs. 1 Ziff. 1 als „hochgradige Erregung“ definiert wird. Er zeigt sich als explosiv, stürmisch verlaufender Prozeß (mitunter nach längerem, allmählichem Anstau) und äußert sich vor allem in Wut, Zorn, Verzweiflung, Angst und Schrecken. Vom Affekt werden alle psychischen Leistungen des Menschen mehr oder weniger betroffen. Er erfaßt das gesamte Persönlichkeitsgefüge, 4Z. B. das Denken, die Empfindungen, die Urteils- und Kritikfähigkeit und zeigt sich in einer Einengung des Bewußtseins, welche es dem Menschen erschwert, sein Verhalten zu kontrollieren und zu steuern. Eine gewisse bewußte Regulierung findet jedoch statt, und auch der im Affekt handelnde Täter entscheidet sich noch bewußt zum Handeln.

Soweit das Gesetz bei verschiedenen Bestimmungen (§ 14, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, §113 Abs. 1 Ziff. 1) die Begriffe „hochgradige Erregung“, „heftige Erregung“ oder „Affekt“ verwendet, gibt es keine unterschiedlichen Anforderungen. Es handelt sich um einen die Entscheidungsfähigkeit des Täters beeinträchtigenden Erregungszustand beträchtlichen Ausmaßes, der über die bei einer Tatbegehung vorhandene allgemeine Erregung des Täters hinausgeht, aber im allgemeinen noch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit im Sinne von § 16 geführt hat (vgl. OGNJ Bd. 12, S. 217, OGNJ 1971/16, S. 491, BG Dresden, NJ 1976/4, S. 112).

Nicht jede Gefühlsaufwallung ist ein affektiver Ausbruch. In der Mehrzahl der Fälle erreicht der Erregungszustand nicht einen solchen Grad, daß der betreffende

Mensch in seinem Bewußtsein beeinträchtigt wird. Nur ein hochgradiger Erregungszustand ist strafrechtlich relevant, da er nur dann das Bewußtsein und damit die Entscheidungsfähigkeit als Affekt beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigung des Bewußtseins beim Affekt kann unterschiedlich stark sein. Der Affekt kann bei besonders hoher Erregung, insbesondere auf der Grundlage psychischer Störungen wie Überarbeitung, Krankheit, Medikamenten- oder Alkoholgenuß oder geistiger Störungen im Zusammenhang mit starker Provokation durch schwere Kränkungen oder Mißhandlungen, zu einer solchen Bewußtseinsstörung führen, die die Entscheidungsfähigkeit des Menschen erheblich beeinträchtigt (§16). In solchen Fällen sind § 14 (bzw. § 113 Abs. 1 Ziff. 3 bei vorsätzlicher Tötung) und § 16 anzuwenden (vgl. OGNJ 1969/13, S. 405). Die Bewußtseinsstörung kann in extremen Fällen so stark sein, daß die Entscheidungsfähigkeit und damit die Schuld des Täters ausgeschlossen ist (§ 15).

2. Der **Affekt** ist für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit **nur bedeutsam**, wenn der Täter **unverschuldet** in diesen Zustand geraten ist. Hat er ihn selbst schuldhaft verursacht, ist eine Schuldinderung gemäß § 14 ausgeschlossen.

Die gesetzliche Pflicht zu einem verantwortungsbewußten, gesellschaftsgemäßen Verhalten umfaßt die Verpflichtung jedes Menschen, seine Kräfte einzusetzen, um die sozialen Anforderungen zu erfüllen. Der Mensch ist zur Steuerung seiner Gefühle fähig. Es hängt von ihm ab, ob und wie weit er sich in seiner Erregung steigert und zum Handeln hinreißen läßt. Er muß sich beherrschen, belastende und bedrückende Situationen vernünftig erfassen und Anstrengungen unternehmen, um seine Handlungsantriebe, wenn sie zu sozialwidrigem Verhalten drängen, zu unterdrücken. Es ist deshalb stets zu berücksichtigen, inwieweit die in der konkreten Situation gegebenen Möglichkeiten genutzt werden, z. B. dem Streit auszuweichen, den Streitort